

Nr.	Bundesland	Bezeichnung und Laufzeit der Verordnung	Theater, Konzert- und Opernhäuser: geschlossen / mit Auflagen geöffnet	Grundrechtsabwägung: ja / nein	Auszug der jeweiligen Landesverordnung und Bemerkungen
1	Brandenburg	Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6.3.2021 gültig vom 8.3.2021 bis 28.3.2021	geschlossen	nein	§ 22 Abs. 1 Nr. 1: (1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind: 1. Theater, Konzert- und Opernhäuser (außer Autotheater und Autokonzerte)
2	Sachsen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5.3.2021 gültig bis 31.3.2021	geschlossen	nein	§ 4 Abs. 2 Nr. 12: Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von: [...] Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, mit Ausnahme des Einzelunterrichts unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5, Museen, Galerien, Gedenkstätten, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern , Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Tanz- und Kunstschulen, Clubs und Musikclubs und ähnliche Einrichtungen für Publikum.
3	Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung gültig vom 8.3.2021 bis 28.3.2021	geschlossen	nein	§ 10 Abs. 1 Nr. 1: (1) Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen, insbesondere 1. Theater-, Opern- und Konzerthäuser ,
4	Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gültig vom 15.3.2021 bis 28.3.2021	geschlossen	nein	§ 4b Abs. 1 Nr. 9 und 11: (1) Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 8. Theater 9. Opernhäuser , 11. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte ,
5	Bayern	Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gültig vom 5.3.2021 bis 28.3.2021	geschlossen (jedoch Regelung zur Öffnung unter Auflagen bei entsprechender Lageentwicklung enthalten)	nein	§ 23 Abs. 1: (1) Theater, Opern, Konzerthäuser , Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. <i>Hinweis: In § 27 („Weitere Öffnungsschritte“) werden in Abhängigkeit einer mindestens 14 Tage lang stabilen 7-Tage-Inzidenz (zwei Maßstäbe: „50“ und „100“) Öffnungen unter Auflagen geregelt. Begrüßenswert, aber ohne speziellen Maßstab für Kunst und Kultur.</i>

Nr.	Bundesland	Bezeichnung und Laufzeit der Verordnung	Theater, Konzert- und Opernhäuser: geschlossen / mit Auflagen geöffnet	Grundrechtsabwägung: ja / nein	Auszug der jeweiligen Landesverordnung und Bemerkungen
6	Sachsen-Anhalt	Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gültig vom 7.3.2021 bis 21.3.2021	geschlossen	nein	<p>§ 4 Abs. 3 Nrn. 6 und 9: Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 6. Theater (einschließlich Musiktheater) 9. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte</p> <p><i>Hinweis: Zumindest einen Anhaltspunkt für die verfassungsrechtlich gebotene besondere Berücksichtigung der Kunstfreiheit bei der Frage von Öffnungsszenarien liefert § 12 („Abweichende und Ergänzende Regelungen“). Dort ist in Absatz 4 geregelt: Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird ermächtigt, zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich geschützten Wirkungsbereichs der Kultur abweichende Regelungen zu erlassen, insbesondere Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen zu regeln.</i></p> <p><i>Nach Recherchen der DOV wurde von dieser speziellen Regelungsermächtigung kein Gebrauch gemacht.</i></p>
7	Nordrhein-Westfalen	Corona-Schutzverordnung gültig vom 8.3.2021 bis 28.3.2021	geschlossen (jedoch Regelung zur Öffnung unter Auflagen bei entsprechender Lageentwicklung enthalten)	nein	<p>§ 8 Abs. 1: Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sind unzulässig. Derartige Veranstaltungen sind im Freien nur dann zulässig, wenn die Aufführenden einen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und die Zuschauer die Veranstaltung aus ihrer Wohneinrichtung verfolgen (sogenannte Fensterkonzerte). Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.</p> <p><i>Hinweis: In § 19 („Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation“) werden in Abhängigkeit einer mindestens 14 Tage lang stabilen bzw. nicht steigenden 7-Tage-Inzidenz (Maßstab: „100) Öffnungen (unter Auflagen?) geregelt. Begrüßenswert, aber gleichwohl ohne speziellen Maßstab für Kunst und Kultur.</i></p>

Nr.	Bundesland	Bezeichnung und Laufzeit der Verordnung	Theater, Konzert- und Opernhäuser: geschlossen / mit Auflagen geöffnet	Grundrechtsabwägung: ja / nein	Auszug der jeweiligen Landesverordnung und Bemerkungen
8	Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gültig vom 8.3.2021 bis 21.3.2021	geschlossen	nein	§ 7 Abs. 6: Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern , ... Link: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-2021-03-06.html#doc5e5d102a-2212-4138-8334-97a3f6c8cd9dbodyText7
9	Rheinland-Pfalz	17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gültig vom 5.3.2021 bis 28.3. 2021	geschlossen	nein	§ 15 Abs. 1: (1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere 1. Kinos, Theater, Konzerthäuser , Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen [...] sind geschlossen. Link: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/17_CoBeLV0/17_CoBeLV0.pdf
10	Hessen	28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 6.3.2021	geschlossen	nein	§ 2 Abs. 1: Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt: [...] § 2 Abs. 1a: Abs. 1 gilt entsprechend für den Publikumsverkehr in Theatern, Opern, Konzerthäusern , Kinos und ähnlichen Einrichtungen sowie für Messen.
11	Baden-Württemberg	CoronaVO vom 7.3.2021 gültig vom 8.3.2021 bis 28.3.2021	geschlossen	nein.	§ 10 Abs. 3 Nr. 1: Untersagt sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen [...] dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 13 Abs.1: (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt: [...] 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser , [...]
12	Bremen	2. VO zur Änderung der 24. CoronaVO	geschlossen	nein	§ 2 Abs. 3: Abweichend von Absatz 2 sind kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen, die der

Nr.	Bundesland	Bezeichnung und Laufzeit der Verordnung	Theater, Konzert- und Opernhäuser: geschlossen / mit Auflagen geöffnet	Grundrechtsabwägung: ja / nein	Auszug der jeweiligen Landesverordnung und Bemerkungen
		vom 5.3.2021, gültig vom 8.3.2021 bis 28.3.2021			Unterhaltung des Publikums dienen (Unterhaltungsveranstaltungen), in jedem Fall verboten. § 4 Abs. 2: Bis zum 28. März 2021 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen: 1. Theater, Opern, Kinos, Konzerthäuser für den Publikumsbetrieb,
13	Niedersachsen	Verordnung vom 7.3.2021 zur Änderung der CoronaVO vom 30.10.2020, gültig bis 28.3.2021	geschlossen	nein	§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4: Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen (...) 4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen, [...]
14	Berlin	2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4.3.2021, gültig bis 28.3.2021	geschlossen	nein	§ 20 Abs. 1: Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
15	Thüringen	Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungs-Maßnahmenverordnung vom 12.3.2021, gültig bis 31.3.2021	geschlossen	nein	§ 6 Abs. 2 Nr. 1: Die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten: 1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos, [...] Unberührt von den Schließungen nach Satz 1 bleiben Dienstleistungen und Angebote, die ohne Präsenz vor Ort durchgeführt werden, insbesondere in fernmündlicher oder elektronisch-digitaler Form. Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend der Planung bis zum Ablauf des 31. März 2021 nicht mehr auf.

Nr.	Bundesland	Bezeichnung und Laufzeit der Verordnung	Theater, Konzert- und Opernhäuser: geschlossen / mit Auflagen geöffnet	Grundrechtsabwägung: ja / nein	Auszug der jeweiligen Landesverordnung und Bemerkungen
16	Mecklenburg-Vorpommern	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern gültig vom 10.3.2021 bis 31.3.2021	geschlossen (jedoch Regelung zur Öffnung unter Auflagen bei entsprechender Lageentwicklung enthalten)	nein	<p>§ 2 Abs. 7: Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Probenbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.</p> <p><i>Hinweis: In § 12 („Ermächtigung“) werden in Abhängigkeit einer mindestens 14 Tage lang stabilen bzw. nicht steigenden 7-Tage-Inzidenz (Maßstab: 100) Öffnungen unter Auflagen geregelt. Begrüßenswert, aber gleichwohl ohne speziellen Maßstab für Kunst und Kultur.</i></p> <p>Link: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf</p>